



ABC-Glossar zum Vorbereitungsdienst

Ausbildung gemäß LVO

Die Ausbildung am Staatlichen Studienseminar in Koblenz findet gemäß der "Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen" vom 03.01.2012 (LVO, 31.01.2012 GVBl.1) in der jeweils gültigen Fassung statt.

Am Studienseminar werden die Anwärterinnen und Anwärter „auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet“ (LVO § 10), die Ausbildung an den Schulen „dient dazu, die Anwärterinnen und Anwärter für die Schulpraxis zu qualifizieren.“ (LVO § 12)

Ausbildung am Seminar

Die Ausbildung am Seminar erfolgt in den Berufspraktischen Seminaren, in den Fachdidaktischen Seminaren, im Demonstrationsunterricht der Fachleitungen, in Unterrichtsmitschauen und in Unterrichtsbesuchen sowie in zusätzlichen Ausbildungsveranstaltungen.

„Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.“ (LVO § 10,12)

Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars haben Priorität vor jeder anderen dienstlichen Tätigkeit. (LVO § 12,13)

Die Sitzungen des Berufspraktischen Seminars (32 Sitzungen) finden in der Regel am Montagnachmittag statt, die Termine der Fachseminare (in jedem der beiden Fächer 22 Fachseminarsitzungen) werden bekannt gegeben. Dazu kommen noch weitere 10 Ausbildungseinheiten.

Der Ausbildungskurs beginnt mit einer in der Regel dreiwöchigen Intensivphase am Seminar. Weitere Intensivveranstaltungen können im Ausbildungsverlauf hinzukommen.

Ausbildung an den Schulen

Die Ausbildung an den Schulen begleitet und ergänzt die Seminausbildung und dient dazu, die Referendarinnen und Referendare zur Schulpraxis hinzuführen. Sie besteht aus dem Ausbildungsunterricht sowie der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.

Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel 12 Wochenstunden, wovon 8 Wochenstunden eigenverantwortlich zu erteilen sind. (Für Referendare mit Staatsexamen ohne BA-MA-Studium beträgt die Unterrichtsverpflichtung im 1. Ausbildungshalbjahr 4 Wochenstunden.)

Der Ausbildungsunterricht vollzieht sich in drei Formen:

- ⇒ Hospitationen (in sehr geringem Umfang nur zu Beginn)
- ⇒ Unterricht unter Anleitung eines Fachlehrers/einer Fachlehrerin (angeleiteter Unterricht: aU)
- ⇒ eigenverantwortlicher Unterricht. (evU)

Zu beachten ist, dass auch außerunterrichtliche Aufgabenfelder zur Ausbildung gehören! Zu den verpflichtenden Veranstaltungen der Ausbildungsschule gehören u.a. auch Konferenzen, Studientage, Wanderungen, ggf. auch ⇒ Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Die Leiterin/der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin/dem Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule und überwacht sie. Die Betreuung der Referendarinnen und Referendare an den Schulen wird an eine schulische Ausbildungsleitung übertragen. Die schulische Ausbildungsleiterin/der schulische Ausbildungsleiter führt regelmäßig Ausbildungsveranstaltungen mit der Gruppe der Referendarinnen und Referendare durch.

Beihilfe

Ein Formblatt für Anträge auf Beihilfe ist im Sekretariat erhältlich. Im Sekretariat wird auch der ausgefüllte Antrag mit den erforderlichen Belegen zur Weiterleitung abgegeben. Über Einzelheiten gibt die Beihilfeverordnung Auskunft.

Benotung

Im Ausbildungsverlauf werden die einzelnen Ausbildungselemente **nicht** benotet. Eine fakultative notenbereichsbezogene Einordnung des Ausbildungsstandes ist am Ende der Beratungsgespräche auf Nachfrage möglich.

In den Unterrichtsbesuchen gibt es kompetenz- und kriterienorientierte Rückmeldungen, die punktuelle Einschätzungen darstellen und nicht mit der Gesamteinschätzung der Entwicklung auf Basis der Langzeitbeobachtung identisch sein müssen.

Erst die abschließende Beurteilung durch die Vornote schließt alle Ausbildungsbereiche gewichtet ein. Diese abschließende Beurteilung erfolgt erst am Ende der Ausbildungszeit (LVO § 14,1 ⇒ Zweite Staatsprüfung, Vornote) durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter auf der Basis der Gutachten der beiden Fachleitungen, der BpS-Fachleitung und der Leiterin/des Leiter der Ausbildungsschule.

Beratungsgespräche

Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und etwa gegen Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres führt jede/r Fachleiter/in (Ausbildungsfächer und Berufspraxis) mit der Referendarin/dem Referendar ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt.

Dazu kommt in der Mitte des zweiten Ausbildungshalbjahres ein Beratungsgespräch mit dem/der schulischen Ausbildungsleiter/in.

Eine fakultative notenbereichsbezogene Einordnung des Ausbildungsstandes ist am Ende der Beratungsgespräche auf Wunsch der Referendarinnen und Referendare möglich.

Bilinguale Ausbildung

Referendarinnen und Referendare mit einer modernen Fremdsprache und einem bilingualen Sachfach (Französisch bzw. Englisch und Geschichte, Erdkunde, religion usw.) können für den bilingualen Unterricht ausgebildet werden. (Rundschreiben des Ministeriums vom 6.11.1995, Amtsblatt 14/1995, S. 525) An die Kompetenz im Sachfach und in der Fremdsprache werden besondere Anforderungen gestellt. Die Ausbildung findet in der Regel im 3. Ausbildungshalbjahr statt. Im 2. Ausbildungshalbjahr findet eine Informationsveranstaltung zur Durchführung der bilingualen Ausbildung statt.

Bibliothek

Im Ausbildungsbereich des Studienseminars befindet sich die Seminarbibliothek, die von jeder Referendarin/jedem Referendar gemäß der Bibliotheksordnung genutzt werden kann. Entlehene Bücher sind im Interesse aller referendarinnen und Referendare rechtzeitig und fristgerecht zurückzugeben. Entlehene Bücher dürfen nicht direkt an andere Referendare weitergegeben werden, sondern müssen vom Entleiher erst zurückgegeben werden. Bestände können über den Katalog des Landesbibliothekszentrums Koblenz recherchiert werden.

Im geschlossenen Bereich der Seminarhomepage (<http://studienseminar.rlp.de/gym/koblenz.html>) findet sich das Literaturverzeichnis der Seminarbibliothek.

Dienstbefreiung und Beurlaubung

Dienstbefreiung aus zwingenden persönlichen Gründen bis zu acht Tagen im Kalenderjahr kann durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter erteilt werden. Eine darüber hinausgehende Beurlaubung muss bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) auf dem Dienstweg beantragt werden. Die Beantragung bei der ADD gilt auch für die Gewährung von Erziehungsurlaub.

Dienstplichten

Referendarinnen und Referendare haben entsprechend dem Ausbildungsstand die gleichen Pflichten wie Lehrerinnen und Lehrer und sind an die einschlägigen rechtlichen Vorgaben (z.B. Verschwiegenheit) gebunden.

Wie es zur Dienstpflicht einer jeden Lehrkraft gehört, unter zusätzlicher Arbeitsbelastung junge Kollegen/innen auszubilden, so sollen diese ihrerseits Pflichten übernehmen. Dazu gehören u.a.

- der Besuch der Ausbildungsveranstaltungen,
- die Einhaltung von Vereinbarungen mit den Ausbildern und den Schüler/innen,
- die sorgfältige Vorbereitung und Übernahme von vereinbartem Unterricht,
- die sorgfältige Wahrnehmung des eigenverantwortlichen Unterrichts mit allen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe der Lehrpläne und schulinterner Vereinbarungen sowie nach den Anweisungen der Schulleitung.

Dienstort, Dienststelle und Dienstfahrten

Dienstort ist der Ort Ihrer Ausbildungsschule.

Die Dienststelle ist das Studienseminar in Koblenz bzw. in Altenkirchen.

Wenn Sie am Dienstort wohnen, können Sie bei Ihren Anträgen für die Erstattung von Reisekosten die entsprechende Entfernung für Dienstfahrten zu Ausbildungsveranstaltungen einsetzen; wenn Sie an einem anderen Ort wohnen, müssen Sie die jeweils kürzeste Wegstrecke zur Ausbildungsveranstaltung einsetzen. Beachten Sie bitte die Hinweise zu Reisekostenabrechnungen.

Dienststelle Koblenz:

Staatliches Studienseminar
für das Lehramt an Gymnasien
in Koblenz

Emil-Schüller-Straße 12

56068 Koblenz

Tel.: 0261-56737

Fax: 0261-53959

E-Mail: info@studienseminar-koblenz.de

Internet:

<http://studienseminar.rlp.de/gym/koblenz.html>

Dienststelle Altenkirchen:

Staatliches Studienseminar
für das Lehramt an Gymnasien Koblenz
Teildienststelle Altenkirchen

Bahnhofsstraße 28

57610 Altenkirchen

Tel.: 02681-9823073

Fax: 02681-9830208

E-Mail: info@studienseminar-altenkirchen.de

Internet:

<http://studienseminar.rlp.de/gym/altenkirchen.htm>

Dienstweg

Für alle dienstlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Zweiten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt im Ministerium für Bildung zuständig.

Für alle dienstlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Einstellung, Besoldung, Versetzungen, Schulzuweisungen, Abordnungen, Beurlaubungen, Erziehungsurlaub, Mutterschutz, Reisekosten usw. ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) zuständig.

Alle Schreiben und Anträge an vorgesetzte Dienstbehörden (ADD) und an das Landesprüfungsamt in Mainz **müssen** auf dem Dienstweg (a.d.D.) über die Leitung des Studienseminars zugeschickt werden. Die/der Seminarleiter/in (ggf. die Stellvertretung) ist Vorgesetzter der Referendarinnen und Referendare.

Eigenverantwortlicher Unterricht (evU)

Vom ersten Halbjahr an werden die Referendarinnen und Referendare von den Schulleitungen mit eigenverantwortlichem Unterricht beauftragt. Dessen Umfang beträgt bei BM-Absolventen insgesamt 24 Wochenstunden (bei Absolventen mit "altem" Staatsexamen 20 Wochenstunden) und verteilt sich auf die drei Ausbildungshalbjahre.

Der evU wird auf die Stellen der Schule angerechnet, d.h. die Referendarinnen und Referendare sind mit allen Rechten und Pflichten für den übertragenen Unterricht verantwortlich. Zum evU kommen die erforderlichen Verwaltungsaufgaben (Klassenbücher, Kurshefte), die Planung von Klassen- und Kursarbeiten sowie die Erteilung von Zensuren, die Teilnahme an Konferenzen, die Beratung von Schülern und Eltern usw. hinzu.

Der eigenverantwortliche Unterricht wird von den Schulleitern/innen im Einvernehmen mit der Seminarleitung zugewiesen. Vor der Zuweisung erhalten Sie Gelegenheit, Wünsche zu äußern. Der eigenverantwortliche Unterricht sollte - wenn schulorganisatorisch möglich - sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II und in jedem der beiden Fächern erteilt werden. Neben dem eigenverantwortlichen Unterricht wird weiterhin Unterricht unter Anleitung erteilt. Nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung können Sie beauftragt werden, 12 Wochenstunden eigenverantwortlich zu unterrichten.

Entwicklungsbericht

„Die Anwärterinnen und Anwärter führen einen Entwicklungsbericht zur kontinuierlichen Reflexion der individuellen Entwicklung im Vorbereitungsdienst.“ (LVO 13,1)

Der Entwicklungsbericht schließt an das Praktikumsbuch an. Im Entwicklungsbericht geht es neben der Ausbildungsdokumentation um eine strukturierte selbstbewertende Darstellung der eigenen beruflichen Kompetenzentwicklung. Entsprechende Hinweise zum Aufbau und zur Gestaltung werden an anderer Stelle gegeben.

Erkrankung

Wenn Sie wegen einer Erkrankung Ihren Dienst nicht ausüben können, müssen Sie dies umgehend (telefonisch, elektronisch, per Brief) dem Seminar mitteilen. Auch die Ausbildungsschule muss umgehend informiert werden. Dauert Ihre Erkrankung länger als drei Tage, müssen Sie dem Seminar eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Wenn Sie Ihren Dienst wieder aufnehmen, müssen Sie dies ebenfalls dem Seminar mitteilen.

Hospitationen bei Fachleitungen, Lehrkräften und Mitreferendar/innen

Hospitationen bei Fachleiterinnen und Fachleitern erfolgen im Ausbildungsverlauf mit spezifischen Schwerpunktsetzungen.

Hospitationen bei Fachlehrkräften in der Ausbildungsschule dienen anfänglich der Unterrichtsbeobachtung und dem Kennenlernen von Klassen. Später begleiten und ergänzen sie in geringem Umfang den Ausbildungsunterricht. Hospitationen sollen nur in geringem Umfang, aber möglichst in allen Klassenstufen und in beiden Fächern stattfinden. Hospitationen bedürfen der gemeinsamen Vor- bzw. Nachbesprechung mit den jeweiligen Fachlehrkräften.

Hospitationen sind auch im Unterricht von Mitreferendarinnen und Mitreferendaren möglich. Diese Form der Hospitation ist dann besonders sinnvoll, wenn sie eine gegenseitige kollegiale Praxisberatung einschließt. Dazu ist es **nicht** nötig, dass die beteiligten Referendare/innen dieselben Fächer vertreten. Häufig bringen Lehrer/innen mit anderen Fächern unerwartete und interessante Perspektiven bei der Besprechung der hospitierten Stunden ein.

Hospitationen sollen die gesamte Ausbildung begleiten. Die Anzahl der Hospitationen ist nicht festgelegt; sie ist abhängig von den sonstigen Unterrichtsverpflichtungen und vom Ausbildungsfortschritt.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten sind nach dem Landesbeamtengesetz genehmigungspflichtig und müssen auf dem Dienstweg beantragt werden. Die entsprechenden Anträge liegen im Sekretariat vor.

Personalrat der Referendare

Der Personalrat der Referendare setzt sich aus fünf Mitgliedern des Standortes in Koblenz und zwei Mitgliedern des Standortes in Altenkirchen zusammen. Die Wahlen finden spätestens 14 Wochen nach der Einstellung statt.

Persönliche Daten

Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen Daten (Familienstand, Wohnsitz) dem Sekretariat des Studienseminars mitzuteilen. Das Seminar leitet die Informationen an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und das Landesamt für Finanzen (LfF) weiter.

Studienfahrten

Die Begleitung einer Studienfahrt durch Referendarinnen und Referendare muss von der Seminarleiterin/vom Seminarleiter ausdrücklich genehmigt werden; diese Genehmigung ist rechtzeitig durch die Schule zu beantragen, die Referendarin/der Referendar bestätigt das Einverständnis zur Teilnahme durch Unterschrift. (Damit Unfallschutz gewährt wird, sind Antrag und Genehmigung unbedingt zu beachten!)

Unterricht unter Anleitung (angeleiteter Ausbildungsunterricht: aU)

Der eigenverantwortlichen Unterricht wird durch Unterricht unter Anleitung (aU) ergänzt. Da pro Halbjahr in der Regel 12 Wochenstunden Ausbildungsunterricht zu halten sind, beläuft sich die Verteilung im Durchschnitt auf 8 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht plus 4 Stunden angeleitetem Unterricht. Die Verteilung der Stunden kann phasenweise um die Mittelwerte schwanken.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll dabei möglichst gleichmäßig auf beide Fächer verteilt werden. Selbstverständlich ist es, die Planungen des angeleiteten Unterrichts mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer abzustimmen. Dies sollte nicht von Stunde zu Stunde geschehen, vielmehr ist der Blick auf die gesamte Unterrichtsreihe zu richten, die dann jeweils in einer detaillierten Planung der Einzelstunden konkretisiert wird. Die kritische Reflexion von Planung und Durchführung des Unterrichts zusammen mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer bildet eine notwendige Voraussetzung für eine schrittweise Verbesserung der eigenen Handlungskompetenz.

Zweckmäßig im angeleiteten Unterricht sind Unterrichtsreihen nicht unter 3 und nicht über 6 Wochen, um eine größere Breite der Erfahrung in verschiedenen Schulstufen und unterschiedlichen Lerngruppen zu ermöglichen.

Unterrichtsbesuche und Entwürfe für Unterrichtsbesuche

In jedem der Fächer werden im Verlauf der Ausbildung drei Unterrichtsbesuche absolviert. Dazu kommt der Prüfungsunterricht in beiden Fächern im Rahmen der ⇒Zweiten Staatsprüfung.

Diese Unterrichtsbesuche sollen in verschiedenen Schulstufen stattfinden. Es gelten die Vorgaben der Fachleitungen.

Die Termine für die Unterrichtsbesuche werden – nach Absprache mit den Fachleitungen - über das Sekretariat des Studienseminars vereinbart.

Zu jedem Unterrichtsbesuch gehört ein schriftlicher Entwurf, der in der Ausbildungsakte dokumentiert wird. Für Format, Gestaltung und Abgabe der Entwürfe gelten die einschlägigen Informationen des Studienseminars und der Fachleitungen.

An den Stundenbesprechungen im Anschluss an einen Unterrichtsbesuch soll - wenn möglich - auch der betreffende Fachlehrer teilnehmen. Sinnvoll ist auch die Teilnahme von Mitreferendarinnen und Mitreferendaren. Diese sind verpflichtet, an zwei Unterrichtsbesuchen (bei organisatorischen Problemen ersatzweise an Unterrichtsmitschauen) pro Fach und pro Halbjahr teilzunehmen.

Unterrichtsmitschau

„Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten informieren sich insbesondere durch Unterrichtsmitschau über den Ausbildungsstand und beraten die Anwärterinnen und Anwärter.“ (LVO § 12,5)

Die Zahl der Unterrichtsmitschauen ist auf 4 Mitschauen pro Fach festgelegt. Eine weitere Mitschau kann auf Nachfrage der Referendare oder auf Antrag einer Fachleitung bei der Seminarleitung stattfinden. In beiden Fällen ist die Seminarleitung im Vorfeld zu informieren.

Unterrichtsmitschauen durch die Fachleitungen sollen auch im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts stattfinden.

Zusätzlich führt die Schulleitung bzw. die schulische Ausbildungsleitung zwei eigene Unterrichtsmitschauen durch.

Zu den Unterrichtsmitschauen legen die Referendare eine Unterrichtsskizze vor. Einzelheiten dazu werden in den Fachdidaktischen Seminaren abgesprochen.

Verkürzung der Vorbereitungszeit

„In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag der Anwärtlerin oder des Anwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu sechs Monaten im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind.“ (LVO § 2,4)

Unterrichtspraktische Tätigkeiten sind in der Regel nachgewiesene Unterrichtstätigkeiten vor dem Beginn des Vorbereitungsdienstes. Der Antrag über die Verkürzung wird nach Beratung durch die Ausbilder am Studienseminar gegen Ende des 1. Ausbildungshalbjahres gestellt. Eine Verkürzung führt zu einer Verdichtung des Vorbereitungsdienstes, da alle Ausbildungs- und Prüfungsteile in der kürzeren Zeit absolviert werden müssen.

Zweite Staatsprüfung - Beurteilung

Die für die Examensphase geltenden Regelungen wie auch die Modalitäten der Beurteilung und Prüfung werden den Referendarinnen und Referendaren zu gegebener Zeit detailliert mitgeteilt. Im Folgenden wird kurz vorgestellt, wie Prüfung Beurteilung erfolgen.

- **Beurteilung vor der Prüfung (Vornote)**

Die Fachleiter/innen der beiden Ausbildungsfächer und der Berufspraxis sowie die Leiterin/der Leiter der Ausbildungsschule erstellen jeweils zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt eine Beurteilung der Referendarin/des Referendars. Die Seminarleitung setzt auf der Grundlage dieser vier Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) fest (LVO § 14,1-4).

Die Beurteilung soll über die ungeteilte Eignung für das Lehramt an Gymnasien (beide Fächer, jeweils in beiden Schulstufen), insbesondere über den Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Feldern (Unterrichtsgestaltung, erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen) und über das dienstliche Verhalten Auskunft geben.

- **Praktische Prüfung**

Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Der Prüfungsunterricht findet verteilt in den beiden Schulstufen Sek I und Sek II statt.

- **Mündliche Prüfung**

In einem Ausbildungsfach (nach Wahl) und im Berufspraktischen Seminar finden zu Beginn des 3. Ausbildungshalbjahres je eine halbstündige mündliche Prüfung statt. In dem anderen Ausbildungsfach ist eine Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens (Präsentationsprüfung) Bestandteil der mündlichen Prüfung.

Die Präsentationsprüfung findet nach den beiden praktischen Prüfungen statt und ist der letzte Prüfungsteil.

- **Ermittlung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus:

- der Punktzahl der Vornote (vierfach gewichtet)
- den Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsunterrichte (je 1,5fach gewichtet)
- der Punktzahlen der drei mündlichen Teilprüfungen (je einfach gewichtet)